Die agrar- und steuerpolitischen Verhandlungen der sächsischen Stände von 1811—43 unter besonderer Berücksichtigung der Stellungnahme der Ritterschaft

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

Vorgelegt von

FRITZ TEUBNER
aus Dohna (Sachsen)

Referent Prof. Dr. Dr. G. AUBIN

AUSZUG

1924

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Zeit von 1811—43 ist ein interessanter Ausschnitt aus der sächsischen Wirtschaftsgeschichte. Sie ist reich an wirtschaftspolitischen Regelungen von weittragender Bedeutung, deren Entstehung und Verlauf auf Grund der Landtagsverhandlungen zu schildern möglich war, da die sächsischen Stände sich jederzeit einen tatkräftigen Anteil an den Regierungsgeschäften gesichert hatten.

In der Einleitung werden die wirtschaftlichen Verhältnisse Sachsens nach den Befreiungskriegen besprochen. Finanziell erschöpft und politisch ohnmächtig, muß Sachsen im Jahre 1815 den größten Teil seines Gebietes an Preußen abtreten, wodurch viele wirtschaftliche Umstellungen notwendig werden. Die Industrie wird seit der Aufhebung der Kontinentalsperre durch die englische Konkurrenz bedrängt. Auch die Landwirtschaft befindet sich seit der Krisis der zwanziger Jahre in einer schweren Notlage.

Im ersten Teil wird von der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Ritterschaft vor der Reformzeit ausgegangen, um ihre Haltung gegenüber der Reformgesetzgebung zu verstehen. Bis zum Jahre 1843 ist die Ritterschaft trotz aller liberalen Strömungen und Bestrebungen, denen mitunter auch die Krone zugänglich war, die führende Gruppe im Landage.

Die Agrarreform wird im zweiten, die Steuerreform im dritten Teil behandelt. Diese Trennung war nötig, um die einzelnen Abschnitte nicht zu überlasten, obwohl die Reformen politisch dynamisch zusammengehören, da die eine Reform oft die Vorbedingung für die andere ist und die Ritterschaft bei den Agrarreformen oft nur nachgibt, wenn sie bei den Steuerreformen dafür einen Vorteil erlangen kann und umgekehrt.

Die Agrarreform zerfällt zeitlich in die Perioden von 1811—30, von 30—32 und von 32—43. Die 1. Periode schließt nach zahlreichen, unzulänglichen Reformversuchen neben rückläufigen Bestrebungen mit dem Mandate vom 13. 8. 1830 ab, das alle Frohnverpflichtungen und Dienstbarkeiten genau gesetzlich regelt und noch einmal feierlich verkündet. Damit war für die Reformgesetzgebung eine gesicherte, rechtliche Grundlage geschaffen worden.

Nach dem Tode des streng konservativen Königs Friedrich August I. nimmt der Premierminister von Lindenau das Reformwerk energisch auf. Das unter seiner Anleitung geschaffene Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 ist ein glücklicher Wurf, obwohl es noch

von den alten Ständen, d. h. einer überwiegenden ritterschaftlichen Mehrheit, verabschiedet wird. Es beseitigt auf dem Wege der Geldablösung alle Frohnen und den größten Teil der Dienstbarkeiten. Die anfangs etwas hohe Ablösungsumme wird später vielfach gemildert. Auf das vorteilhafteste wird die Ablösung durch die Errichtung der Landrentenbank nach dem Plane von Lindenaus gefördert, deren überaus segensreiches Wirken der sächsischen Agrarreform ein besonderes Gepräge gibt. Der spätere Verlauf der Agrargesetzgebung wird bis zum Jahre 1884, als dem Endtermin des Ablösungsgeschäftes, in kurzen Zügen verfolgt und nur auf das Gesetz vom 14. Juli 1834, betreffend die Zusammenlegung der Felder, und das Dismembrationsgesetz vom 30. November 1843 näher eingegangen. In besonderen Abschnitten wird die Stellungnahme der Ritterschaft zum Landarbeitermangel, zur Entschädigungsfrage und Besitzverteilung erörtert.

Der geringe Widerstand der Ritterschaft gegen die Reformen überrascht, ist aber durch den „Geist der Zeit“ und den bekannten Verlauf der preußischen Agrarreform, die keine wirtschaftliche Schwächung der preußischen Ritterschaft gebracht hatte, zu erklären. v. Lindenau besaß außerdem ein großes Geschick, die Reformen von der eigentlichen Politik zu trennen. Er beruhigt die Ritterschaft, indem er den Gutsherren zahlreiche, öffentlich-rechtliche Befugnisse läßt, sodaß das von der Ritterschaft so oft gepriesene patriarchalische Verhältnis nicht völlig beseitigt wird.

Erbitterter sind die Kämpfe zwischen Ritterschaft und städtischen Abgeordneten um die Steuerreformen. Seitdem die Ritterschaft infolge der Notlage Sachsens auf dem Landtage von 1811 sich zu einigen freiwilligen Steuerleistungen veranlaßt sah, lassen die Städte nicht von der Forderung einer dauernden Besteuerung der Ritterschaft ab. Als Ideal erscheint das französische Ertragssteuersystem, das auf der Grundlage staatsbürgerlicher Gleichheit zu beruhen, die Steuerzahler vor Willkür zu schützen und den überkommenen historischen Wirrwarr zu beseitigen scheint.

Bei der Grundsteuerreform handelt es sich um kein vollständig neues Problem, sondern um den Versuch, die Grundsteuerlasten gleichmäßiger zu verteilen und Grund- und Gewerbebesteuerung scharf zu trennen. Das Ziel wird nach wechselvollen Kämpfen nicht völlig erreicht, da es der Ritterschaft gelingt, die neue Grundsteuer vom 9. September 1843 reallastartig zu gestalten.

Ueber das 2. Steuerprojekt des Landtages von 1811, die „allgemeine Personensteuer“, die eine Gewerbe-, Gebäude-, Besoldungs- und Kapitalertragssteuer umfaßt, einigt man sich auf Drängen der Ritterschaft mit Ausnahme der Kapitalertragssteuer schon am 22. Nov. 1834. Zahlreiche Revidierungen sind später nötig.

Mit der Reform der Verbrauchs- und Verkehrssteuern beginnt Sachsen erst in den zwanziger Jahren. Sie ist zum großen Teil durch Verträge Sachsens mit den mitteldeutschen Zollvereinsländern und seinem Beitritt zum deutschen Zollverein bedingt. Diese außenpolitischen Verpflichtungen zwingen die Ritterschaft, auch vielen von ihr nicht begrüßten Neuregelungen zuzustimmen.

Der Schlußabschnitt behandelt die Stellung der Ritterschaft zur neuen Grundsteuer, zu der Anleihepolitik Sachsens, zu der Forderung nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung und untersucht, inwieweit die Ritterschaft auch die Interessen der übrigen ländlichen Bevölkerung bei den Steuerreformen vertritt. Er schließt mit einem Ueberblick über die hauptsächlich von der Ritterschaft getragenen Bestrebungen nach Erweiterung der finanziellen Zuständigkeit des Landtages.

In den Schlußbetrachtungen werden teils die einzelnen Ergebnisse zusammengefaßt und die Haltung der Ritterschaft noch einmal beleuchtet, teils wird der Faden weitergesponnen und versucht, den Einfluß der Agrar- und Steuerreformen auf die politische und wirtschaftliche Stellung der Ritterschaft festzustellen. Als Ergebnis wird gefunden, daß die Ritterschaft wirtschaftlich gewinnt. Politisch ist ihre Hinneigung nach einer rein wirtschaftlichen Interessengruppierung unverkennbar, so daß im Jahre 1843 ihr Anschluß an die bäuerlichen Abgeordneten innerlich schon vollzogen ist.